

Taxordnung Pflegewohnen

Seniorenzentrum Vivale Sonnenplatz

Gültig ab 1. Mai 2019

Änderungen der Taxordnung bleiben vorbehalten und werden der Bewohnerin / dem Bewohner mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich angezeigt. Schriftliche Einwendungen gegen Taxanpassungen haben keine aufschiebende Wirkung. Behördlich verordnete Taxanpassungen werden umgehend an die Bewohnerin / den Bewohner weitergegeben. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag.

Der Erhalt und das Inkrafttreten der Taxordnung wird mit dem Anmeldeformular bestätigt.

Geltungsbereich

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pflegevertrags.

Pflegewohnen

Unser Angebot richtet sich an Menschen, welche:

- ▶ aus medizinischen und / oder sozialen Gründen dauerhaft stationäre Pflege beanspruchen (Langzeitaufenthalt Pflege);
- ▶ vorübergehend auf stationäre Pflege angewiesen sind (Übergangspflege Spital / zu Hause, Ferien- und Entlastungsaufenthalt).

Das Seniorenzentrum Vivale Sonnenplatz ist in der Pflegeheimliste des Kantons Luzern aufgeführt. Das Angebot ist daher auch für ergänzungsleistungsberechtigte Personen zugänglich.

Die Infrastruktur der Pflegeabteilung entspricht den modernsten Standards und erfüllt jegliche Anforderungen an ein sicheres als auch umsorgtes Wohnen. Die Ausstattung der 54 geräumigen Pflegewohnungen mit Teeküche trägt zum selbstbestimmten Alltag der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Ausstattung Pflegewohnung

- ▶ Loggia oder Balkon (Verweis Ausstattungsliste Seite 4)
- ▶ Praktische Teeküche mit Lavabo, Kühlschrank und entsprechender Ablagefläche (Verweis Ausstattungsliste Seite 4)
- ▶ Komfortables Pflegebett mit Nachttisch, Duvet und Kissen, Bett- und Frottierwäsche
- ▶ Kleiderschrank mit abschliessbarem Wertfach
- ▶ Tagesvorhänge

Inbegriffene Leistungen

- ▶ Ganzheitliche rund um die Uhr Pflege durch qualifiziertes Pflegepersonal
- ▶ Individuelle Betreuung (u.a. aufmerksame und hilfsbereite Ansprechpersonen, Beratung in persönlichen Belangen)
- ▶ Modernes Notrufsystem mit 24-Stunden-Präsenz des hausinternen Pflegepersonals
- ▶ Hauseigene Rezeptions-, Informations- und Vermittlungsstelle
- ▶ Verpflegung mit Vollpension
- ▶ Wäschediens und Reinigungsleistungen
- ▶ Möglichkeit zur Teilnahme am täglichen Aktivierungsprogramm und an vielfältigen Veranstaltungen
- ▶ Internet, Telefongespräche innerhalb der Schweiz und Digitalfernsehen
- ▶ Einfache Hauswartleistungen (Montag bis Freitag)

Die oben aufgeführten Pensionsleistungen werden durch eine Aufenthaltstaxe sowie die Pflorgetaxe verrechnet.

Nebenkosten

In den **Nebenkosten** sind folgende Leistungen **inbegriffen**:

Heiz- und Warmwasserkosten, Wasserzins, Kanalisations- und Meteowassergebühr, Kehrichtabfuhrgebühr, Individualstrom, Strom für allgemeine Räume, Hauswartung, Liftservice, Umgebung und Gartenunterhalt, Feuerlöscher und Brandschutzvorrichtungen, Verwaltungskosten, Internet (LAN), Telefonanschluss- und Telefongesprächsgebühren innerhalb der Schweiz¹, Digitalfernsehen, frei zur Verfügung stehendes drahtloses Internet (WLAN) im Hauptgebäude.

Die Nebenkosten sind im Pensionspreis inbegriffen. Sie werden im Pflegevertrag nicht separat ausgewiesen und es wird keine jährliche Nebenkostenabrechnung gestellt.

Nicht in den **Nebenkosten inbegriffen** sind:

- ▶ Kostenpflichtige Rufnummern (Business Nummern, u.a. 084x, 09x), Telefongesprächsgebühren ausserhalb der Schweiz.
- ▶ Radio- und Fernsehgebühren (Serafe)

Für diese Kosten erfolgt eine separate Rechnungsstellung durch den jeweiligen Dienstleistungsanbieter.

Die An- beziehungsweise Abmeldung von Radio oder Fernsehgeräten bei der Serafe ist Sache des/der Bewohners/in. Die Institution lehnt jegliche Haftung diesbezüglich ab.

Die Bevorzugung von Dienstleistungen anderweitiger Telekommunikations- und Multimedienanbieter (Telefonie mit eigener Telefonnummer, Internet und Digitalfernsehen) können auf Wunsch genutzt werden. Die daraus entstehenden Initial- und laufenden Kosten trägt der/die Bewohner/in.

Werden die in den Nebenkosten inbegriffenen Leistungen nicht bezogen, entsteht kein Anspruch auf eine Reduktion des Pensionspreises.

¹ Die Gebühren werden nur bei Bezug einer durch die Institution zugeteilten Telefonnummer übernommen. Der Telefonanschluss läuft über Swisscom.

Aufenthaltstaxe

Pflegewohnungsnummer	Wohnfläche m ²	Ausstattung	Aufenthaltstaxe pro Tag, CHF
x.01	31	Teeküche, Balkon, 2 Zimmer	200
x.02	26	Teeküche, 2 Zimmer	180
x.03	25	Teeküche, Loggia	185
x.04	16	-	155
x.05	21	Teeküche	175
x.06	16	Loggia	160
x.07	21	Teeküche	175
x.08	21	Teeküche, Loggia	180
x.09	27	Teeküche, Loggia	190
x.10	20	Teeküche	170
x.11	20	Teeküche	170
x.12	27	Teeküche, Loggia	190
x.13	27	Teeküche, Loggia	190
x.14	20	Teeküche	170
x.15	19	Teeküche	170
x.16	29	Teeküche, Loggia	195
x.17	29	Teeküche, Balkon	200
x.18	17	Teeküche	160

Eintritt

Bei Eintritt wird eine Gebühr von CHF 200.- in Rechnung gestellt. Zudem ist eine Vorauszahlung von CHF 5'000.- fällig.

Abwesenheit

Bei Abwesenheiten infolge Spitalaufenthalt oder aus anderen Gründen werden die Taxen wie folgt angepasst:

- ▶ Abreise- und Ankunftstag: Es werden die vollen Aufenthalts- und Pflorgetaxen belastet.
- ▶ Übrige Tage: Es wird eine Gutschrift auf die Aufenthaltstaxen von CHF 25.00/pro Tag gewährt.
- ▶ Zusätzlich entfallen ab dem 1. vollen Abwesenheitstag die Pflorgetaxen.

Austritt

Nach einem Austritt oder bei einem Todesfall wird die Aufenthaltstaxe abzüglich der Verpflegungskosten von CHF 25.- pro Tag nach der Räumung und Übergabe des Pflegezimmers bis zur Neubelegung oder höchstens für weitere 10 Tage in Rechnung gestellt.

Bei einem Austritt oder Todesfall wird eine Gebühr von CHF 150.- sowie eine Pauschale für die Schlussreinigung des Pflegezimmers von CHF 200.- verrechnet.

Kurzaufenthalt (Ohne Pflegevertrag, Zimmer mit Pflegegrundausrüstung)

Für Kurzaufenthalte wird kein Pflegevertrag abgeschlossen. Kurzaufenthalte sind in der Regel befristet.

Ein befristeter Kurzaufenthalt, welcher sich über eine festgelegte Zeit erstreckt, ist nicht kündbar. Bei einem Kurzaufenthalt, dessen Dauer nicht vorgängig festgelegt ist, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen.

Position	Bezug zu Pflegevertrag	Bemerkung	Ansatz
Vorauszahlung	Art. 3	Innerhalb 5 Wochentagen	CHF 5'000
Zuschlag	Art. 6	Bis 21 Tage	CHF 50 pro Tag
Kündigungsfrist	Art. 7		3 Tage
Todesfall	Art. 7	Bei Todesfall endet der Aufenthalt nach der Räumung der Pflegewohnung, spätestens aber nach 14 Tagen.	
Gebühren		Eintritt- und Austrittsgebühren, Schlussreinigung	Gemäss Preisliste „Individuelle Leistungen“, Seite 8

Dauert der Aufenthalt länger, wird spätestens nach 2 Monaten ein Pflegevertrag vereinbart.

Pflegetaxe

Die Pflegetaxe umfasst die Pflegeleistungen nach KVG und richtet sich nach der individuellen Pflegeeinstufung gemäss den Richtlinien des Bundes. Die Pflegetaxe wird von Bund und Kanton vorgegeben sowie von der Krankenversicherung und der Gemeinde mitfinanziert.

Die erbrachten Pflegeleistungen (inklusive der erforderlichen Pflegematerialien) werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem RAI ermittelt.

Pflegestufe ²	Versicherer ³	Gemeinde ⁴	Bewohner ⁵	Total
1	9.00	1.50	5.45	15.95
2	18.00	1.50	21.60	41.10
3	27.00	22.35	21.60	70.95
4	36.00	40.85	21.60	98.45
5	45.00	59.35	21.60	125.95
6	54.00	77.85	21.60	153.45
7	63.00	96.35	21.60	180.95
8	72.00	114.90	21.60	208.50
9	81.00	133.40	21.60	236.00
10	90.00	151.90	21.60	263.50
11	99.00	170.35	21.60	290.95
12	108.00	188.90	21.60	318.50

²Diese Beitragsstufen sind in der Krankenpflege-Verordnung KLV vom 24.06.2009 geregelt.

³Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

⁴Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Taxe inklusive MiGel (Mittel- und Gegenständeliste) von CHF 1.50/Tag.

⁵Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Wert der Versicherer.

Geschossplan

1. bis 3. Obergeschoss

Die stationäre Pflegeabteilung umfasst auf drei Stockwerken jeweils 18 Pflegewohnungen und befindet sich im ersten bis dritten Obergeschoss des Hauptgebäudes.

Die Aufenthaltstaxe hängt von der Ausstattung, der Grösse und der Ausrichtung des Pflegezimmers ab. Daher ist auf jeder Etage die Aufenthaltstaxe pro identischem Pflegezimmer gleich (siehe Beispiel).

Beispiel Aufenthaltstaxe:

- 1. OG: Wohnungsnr. 1.05 CHF 175 / Tag
- 2. OG: Wohnungsnr. 2.05 CHF 175 / Tag
- 3. OG: Wohnungsnr. 3.05 CHF 175 / Tag



Individuelle Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen werden von Vivale Sonnenplatz erbracht und separat in Rechnung gestellt.

Bezeichnung	Einheit	Preis in CHF
Reservation und Eintritt		
Eintrittsgebühr	Pauschal	200.00
Vorschussleistung bei Eintritt	Pauschal	5'000.00
Reservationstaxe (bei Eintrittsverzögerung in Bezug auf den vertraglich vereinbarten Einzugstermin fällig)	Pro Tag	150.00
Zuschlag für Kurzaufenthalt (bis 21 Tage)	Pro Tag	50.00
Hausinterner Umzug oder Austritt		
Wechsel Pflegewohnung aus persönlichen oder gesundheitlichen Gründen	Nach Aufwand / h	60.00
Räumung Pflegewohnung exkl. allfälligen Entsorgungsgebühren	Pauschal	200.00
Mithilfe bei Umzug und Räumung	Stunde	60.00
Schlussreinigung nach Umzug oder Austritt	Pauschal	200.00
Austrittsgebühr	Pauschal	150.00
Zimmerservice aus Komfortgründen		
Service für Hauptmahlzeiten	Zuschlag/Mahlzeit	5.00
Service für Angebot Cafeteria (z.B. Café)	Zuschlag/Einsatz	2.50
Hauswartleistungen		
Handwerkliche und technische Tätigkeiten exkl. Material (einfache Hauswartleistungen in Aufenthaltstaxe inbegriffen)	Stunde	60.00
Entsorgung von Mobiliar und elektrischen Geräten exkl. allfälligen Entsorgungsgebühren	Stunde	60.00
Verrechnungspflichtige Betreuung		
Aufgaben wie z.B. Begleitung bei Arztbesuchen, Einkäufen etc. durch das Personal	Stunde	50.00
Wäscheservice		
Beschriftung Kleidung bei Eintritt	Pauschal	120.00
Beschriftung weiterer Kleidung nach Eintritt	Stück	1.00
Näh- und Flickarbeiten	Stunde	50.00
Lagerung		
Lagerung (Lagerfläche im Untergeschoss)	m ² / Monat	15.00
Miete von Geräten / Hilfsmitteln		
TV-Gerät (sofern verfügbar)	Monat	20.00

Allgemeine Hinweise

Die Anfangstaxe für den Pflegeaufwand wird bei Eintritt festgelegt. Verändern sich die Pflegeleistungen, wird die Einstufung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Spätestens alle sechs Monate muss eine Überprüfung erfolgen (vertragliche Auflage der Krankenkassen an die Leistungserbringer).

Die Leistungen für komplexe Pflegesituationen können die Kostenbeiträge der Krankenkassen auch auf der höchsten Pflorgetaxe überschreiten. Diese werden dem/der Bewohner/in direkt verrechnet und auf der Monatsrechnung ausgewiesen. Der Stundenansatz beträgt CHF 75.00.

Die Rechnung wird nach Ablauf jedes Kalendermonats ausgestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen.

Die Fitnessgeräte im hauseigenen Fitnessraum stehen kostenlos zur Verfügung. Die Benützung der Geräte ohne Aufsicht erfolgt auf eigene Gefahr. Die Art und Intensität der Übungen ist mit dem Arzt abzusprechen. Vivale Sonnenplatz lehnt jede Haftung ab.

Alle Bewohnenden sind zum Abschluss respektive zur Weiterführung einer Privathaftpflichtversicherung verpflichtet. Die Gesellschaft und Policen-Nr. der Privathaftpflichtversicherung sind der Institutionsleitung anzugeben.